



Anmerkungen des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle Österreichs zum Erlass des BMJ, vormals BMVRDJ, vom 3.4.2019 betreffend Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, GZ BMVRDJ-S1068/0003-IV 5/2019

Die folgenden Anmerkungen entstammen einer Zusammenschau der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle betreffend den genannten Erlass des BMJ. Im Rahmen des Juristischen Fachforums, das zweimal jährlich tagt und unter anderem die an die Ministerien zu erstattenden Reformvorschläge erarbeitet, wurden am 9. und 10. November 2020 im Rahmen einer Videokonferenz unter den teilnehmenden Juristinnen die österreichweiten diesbezüglichen Erfahrungen besprochen. Die Erfahrungen werden im Folgenden dem BMJ als Rückmeldung zur Verfügung gestellt, ohne jedoch den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben oder ihnen eine genaue statistische Ermittlung zugrunde zu legen. Es handelt sich um Erfahrungswerte der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle, die aufgrund der ständigen Bearbeitung von Betretungs- und Annäherungsverboten und der äußerst hohen Anzahl von Prozessbegleitungen einen guten Einblick in die prozeduralen Abläufe aus der Perspektive der Opfer haben.

Die Rückmeldungen betreffend die Polizei werden auch dem BMI zur Verfügung gestellt, weil sich naturgemäß viele der Wahrnehmungen und Erfahrungen auf die Polizei beziehen. Den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle erschiene es sinnvoll, eine erlassmäßige Abstimmung zwischen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Agenden in diesem Bereich herzustellen und diesbezügliche Schulungen anzubieten.

Ad Punkt II. Ermittlung des vollständigen Sachverhalts

Als Ziel wird im Erlass Seite 4 die Verbreiterung der Beweisgrundlage genannt. Zu diesem Zweck sollen unter anderem möglichst alle zur Verfügung stehenden ZeugInnen vernommen werden, die rechtlich ohnehin gebotene Hinzuziehung notwendiger DolmetscherInnen durch die Polizei solle laut Erlass an sich selbstverständlich sein. Allfällige Informationen von Opferschutzeinrichtungen sollen herangezogen und insbesondere soll erhoben werden, ob es schon im Vorfeld Wegweisungen oder einstweilige Verfügungen gegeben hat und ob bzw. wie diese befolgt worden sind.

Bezüglich des erstgenannten Punktes hinsichtlich möglichst aller zur Verfügung stehender ZeugInnen wurde von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle keine Veränderung in der Vernehmungspraxis in Folge des Erlasses wahrgenommen.

Unseren Erfahrungen nach kommt es nach wie vor häufig vor, dass Opfer von Gewalt ohne DolmetscherInnen von der Polizei vernommen werden. Die Hinzuziehung von Verwandten, oft den Deutsch sprechenden Kindern der Opfer, ist kein adäquater Ersatz

für professionelle DolmetscherInnen. Dazu ein aktuelles Beispiel im Bewusstsein, dass es sich dabei um einen Einzelfall handelt. Ein Opfer von Gewalt, bei dem ein hohes Risiko weiterer Gewalt bestand, wurde ohne DolmetscherIn auf einer Polizeiinspektion einvernommen, was dazu führte, dass nur ein Teil der wiederholten Gewaltausübung, nämlich die zuletzt geäußerte Drohung, von der Polizei protokolliert wurde. In diesem Fall wurde seitens des Gewaltschutzzentrums ein neuerlicher Termin für die Einvernahme des Opfers bei der Polizei vereinbart und um Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin ersucht. Bei dem vereinbarten Termin wurde das Opfer, das der Dringlichkeit halber von einer Verwandten begleitet wurde, von der Polizeiinspektion mit der Begründung weggeschickt, dass die Niederschrift ausreichend und keine Ergänzung notwendig sei. Bei der daraufhin erfolgten Urgenz seitens des Gewaltschutzzentrums wurde seitens der Polizei betont, dass keine neuerliche Einvernahme nötig sei. Schließlich wurde das Opfer von der Polizei kontaktiert und ein Vernehmungstermin angeboten, allerdings aber erst zwei Wochen nach dem ersten Ergänzungsversuch, als bereits vom Gewaltschutzzentrum an einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft gearbeitet wurde.

Dies ist nur ein Beispiel, derartige Erfahrungen werden den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle jedoch immer wieder von KlientInnen berichtet, weshalb beim BM.I Schulungen der PolizistInnen im Gewaltschutzbereich, was die besonderen Dynamiken im Beziehungskontext, wie auch hinsichtlich der Befragungstechniken und der Einbeziehung von DolmetscherInnen, anbelangt, angeregt werden. Es stellt sich die Frage, ob möglicherweise der Einbeziehung von gerichtlich beideten DolmetscherInnen bei polizeilichen Einvernahmen budgetäre Vorgaben entgegenstehen.

Österreichweit ist die Zahl der Anfragen seitens der Staatsanwaltschaften an die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, ob es im Vorfeld Betretungs- und Annäherungsverbote bzw Einstweilige Verfügungen gegeben hat, relativ gering. Nach Veröffentlichung des Erlasses war die Zahl der Anfragen etwas höher, mit der Zeit gingen die Nachfragen wieder zurück. Unsere Erfahrung zeigt, dass sich mitunter Dokumentationen über Betretungs- und Annäherungsverbote in den Strafakten befinden, in der Mehrzahl der von uns im Rahmen der Prozessbegleitung eingesehenen Strafakten ist dies aber nicht der Fall.

Regional dürften ergänzende Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaften seit dem Erlass häufiger geworden sein, dies wurde vor allem von der Interventionsstelle Wien wahrgenommen.

In Bezug auf § 107b StGB (Erlass S 5 f) konnte von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle keine Veränderung in der Ermittlungspraxis festgestellt werden. Es kann bestätigt werden, dass von den erhebenden PolizeibeamtInnen auch bei Hinweisen auf den Verdacht der fortgesetzten Gewaltausübung kaum ausreichend konkrete Fragen gestellt werden, um den Verdacht zu erhärten. Auch bezüglich der Zahl staatsanwaltschaftlicher ergänzender Ermittlungsanträge konnte keine Steigerung wahrgenommen werden. Insgesamt erscheint es sinnvoll, relevante Fragestellungen in Bezug auf das Vorliegen fortgesetzter Gewaltausübung sowohl der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft zugänglich zu machen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass den zuständigen PolizeibeamtInnen nach wie vor kein System zur Verfügung steht, bundesweit Anzeigen einsehen zu können. In einem den Gewaltschutzzentren/ der Interventionsstelle bekannten Fall sind gegen den Beschuldigten bereits zahlreiche Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und

Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in anderen Bundesländern geführt worden, die mangels einer Gesamtzusammenschau durch ein österreichweites System zu Strafverfahren für die Exekutive nicht ersichtlich waren.

Ad Punkt III. Haftfrage

Zweifach (S 3 unten, S 6) wird im Erlass die Einschätzung gefährlicher Drohungen angesprochen und vor allem in Bezug auf die Haftfrage problematisiert. Die Erfahrung der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle zeigt, dass vor allem bei der Einschätzung von Drohungen, die in anderen Sprachen als Deutsch ausgesprochen werden, eine kontextuelle Einordnung notwendig ist. Manche Drohungen erscheinen bei der Übersetzung ins Deutsche nicht als gefährlich, Opfer, aber auch DolmetscherInnen nehmen diese aber im kulturellen Kontext durchaus als gefährlich wahr (zB „Augen ausdrücken“ im Türkischen). Mangels Wissens um diesen Kontext kann die Gefährlichkeit von Drohungen nicht wahrgenommen werden. Diese Sensibilisierung sowohl im Rahmen der polizeilichen als auch der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit sowie bei DolmetscherInnen ist eine relevante Schulungsfrage. Mit einer präzisen kontextuellen Ermittlung unter Einbeziehung breiter Entscheidungsgrundlagen, wie es der Erlass auf Seite 6 beschreibt, kann die Frage, ob eine Unmutsäußerung „milieu- oder mentalitätsbedingt“ ist (Punkt III, Abs 1) und die damit einhergehende Stigmatisierung entfallen.

Die Erfahrung der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle zeigt, dass Gefährlichkeits-einschätzungen und darauf beruhende Stellungnahmen, die von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle bei Polizei und Staatsanwaltschaft eingebracht werden, durchaus Berücksichtigung in Strafverfahren finden. Wahrgenommen wurde, dass Stellungnahmen, die an die Polizei ergehen, teilweise nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Manchmal ist aber für die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle von Beginn an ein Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft nicht erfragbar, weswegen die Stellungnahme zunächst an die Polizei geschickt wird. Fraglich ist, wie gewährleistet werden könnte, dass Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle Gefährlichkeitseinschätzungen schon in einem sehr frühen Stadium direkt bei der Staatsanwaltschaft einbringen können, auch wenn noch kein staatsanwaltliches Geschäftszeichen geführt wird, aber eine Anzeige bei der Polizei aufgenommen wurde.

Zur Information, wie die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle Gefährlichkeitseinschätzungen durchführen (vgl Erlass S 8 und Fußnote 6), wird im Folgenden eine Passage aus der Third Party Intervention der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle im Fall *Kurt versus Österreich* vor dem EGMR zitiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Informationen, die in die Gefährdungseinschätzung einfließen, nicht bloß (wie auf Seite 8 in Fußnote 6 behauptet) auf Opferangaben beruhen, sondern möglichst breit recherchiert und dabei alle relevanten Risikofaktoren abgefragt werden.¹ Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle arbeiten hier mit wissenschaftlich fundierten Werkzeugen.

¹ Vgl dazu die Beilage betreffend die wissenschaftliche Grundlage und Verwendung von DyRIAS – Dynamisches Risikoanalyseystem.

„Die österreichischen Gewaltschutzzentren verwenden Risikoeinschätzungstools in ihrer Arbeit mit Opfern. Diese Risikoeinschätzungen erfolgen dynamisch, das heißt, sie werden laufend aktualisiert, sobald sich Umstände beim Gefährder oder beim Opfer verändern. Dementsprechend werden notwendige Ergänzungen bzw. Adaptierungen der individuellen Sicherheitspläne mit den Opfern erarbeitet. Bei der Sicherheitsplanung ist es wichtig, nicht nur den Wohnort der Betroffenen im Blickfeld zu haben, sondern auch ihren Arbeitsplatz sowie Orte, an denen Kinder gefährdet sein könnten (Schule, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung etc.), in die Planung miteinzubeziehen.

Dabei sind hauptsächlich folgende Risk Assessment Tools in Verwendung: Danger Assessment Scale nach Jaquelyn C. Campbell (DAS)², Dynamisches Risiko Analyse System-Intimpartner (DyRiAS[®]) des Instituts für Psychologie und Bedrohungsmanagement³, Gefährdungseinschätzungsmodell nach Gavin de Becker⁴ und Schutzfaktorenmodell nach Frederick S. Calhoun⁵.

Diese Tools untersuchen unterschiedliche Faktoren, in denen sich Gefährdungsmerkmale äußern. Derartige Faktoren sind beispielsweise nicht eindeutige Trennungssituationen, bisheriges gewalttätiges Verhalten und subjektive Einschätzung sowie Verarbeitung der aktuellen und künftigen Situation seitens des Gefährders, Waffenbesitz und Waffenanwendung, Drohungen mit Gewalt, Suizid und Mord, Missachtung von polizeilichen oder gerichtlichen Anordnungen, Kontroll- und Eifersuchtsverhalten, überraschende Verhaltenswechsel und Ankündigung eines Nachtatverhaltens sowie Todesangst auf Seiten des Opfers. Zu den Leitsätzen des Bedrohungsmanagements nach Jens Hoffmann zählt, dass Vorgeschichte, Verhalten und Kommunikation des Gefährders zentrale Informationsquellen sind und sich auf dem Weg zur Gewalthandlung Warnsignale abzeichnen, die gesehen und erkannt werden müssen.⁶

Wenn die Analyse ein hohes Risiko einer schweren Gewalttat ergibt, wird das Auswertungsergebnis inklusive einer umfassenden Falldarstellung unter besonderem Hinweis auf „Red Flags“⁷ Behörden und anderen Einrichtungen im Rahmen einer Stellungnahme mitgeteilt und eine Untersuchungshaft angeregt, wenn zu befürchten ist, dass die Tatausführungsfahr für eine schwere Gewalttat besteht.

Die in den Gewaltschutzzentren gewonnenen Risikoeinschätzungen beinhalten wichtige Informationen für Polizei und Staatsanwaltschaften. Damit diese auch richtig interpretiert werden können, ist es jedoch notwendig, dass bei Polizei und Staatsanwaltschaften entsprechendes Fachwissen über Risk Assessment besteht.

²Campbell/Webster/Glass, The Danger Assessment. Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, in: Journal of Interpersonal Violence 24/4 (2009) 653 – 674, <https://www.dangerassessment.org/DATools.aspx> (31.01.2020).

³ <http://www.i-p-bm.com/dyrias/dyriasintimpartner.html> (31.01.2020). Hoffmann/Glaz-Ocik, in: Unabhängige interdisziplinäre Zeitschrift für Wissenschaft & Polizei, 45 (48).

⁴ De Becker, G., The gift of fear (1997).

⁵ Calhoun, F.S./Weston, S.W., Contemporary threat management, A Practical Guide for Identifying, Assessing and Managing Individuals of Violent Intent (2003).

⁶ Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement, Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner, (2010) 7.

⁷ Das sind Verhaltensweisen, die vor zielgerichteten Gewalttaten von Tätern verstärkt gezeigt wurden, <http://www.i-p-bm.com/dyrias/dyriasintimpartner.html> (31.01.2020).

Die Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen Behörden und Opferschutz- bzw. Täterbetreuungseinrichtungen in Hochrisikofällen wurde durch das Gewaltschutzgesetz 2019⁸ mit der Einführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen geschaffen.⁹ Zur Optimierung der Verhinderung von schweren Gewalttaten ist es jedoch unerlässlich, dass auch die involvierten Behörden (vor allem Polizei und Staatsanwaltschaften) Risikoeinschätzungstools in ihrer täglichen Arbeit im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt anwenden. Das ist derzeit in Österreich weder flächendeckend noch standardisiert der Fall.¹⁰

Bezüglich des letzten Satzes bezieht sich die Stellungnahme an den EGMR auch auf den Erlass des BMJ, S 6 unten, wo davon gesprochen wird, dass zur möglichst verlässlichen Einschätzung zukünftiger Situationen, insbesondere mit Blick auf die Gefährlichkeit des Beschuldigten, auch an die Heranziehung standardisierter Gefährdungseinschätzungen zu denken sei, soweit solche zur Verfügung stünden. Eine österreichweite Einführung standardisierter Gefährdungseinschätzungstools für Polizei und Staatsanwaltschaft erscheint aus Opferschutzsicht äußerst dringlich.

Hinsichtlich der auf Seite 8 f erwähnten Vorgehensweise zur Beschleunigung der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen für die Haftfrage im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien wird angeregt, diese Vorgehensweise auf ganz Österreich auszudehnen und österreichweite Standards zu schaffen. Es ist bundesweit sinnvoll, dass Betretungs- und Annäherungsverbote sowie deren allfällige Übertretungen von der Polizei an die Staatsanwaltschaft berichtet werden. Neben der Interventionsstelle sind selbstverständlich auch die Gewaltschutzzentren in ganz Österreich bereit, im Rahmen des Bedrohungsmanagements übermittelte Gefährdungsanalysen in Hochrisikofällen mit der Polizei zu besprechen, damit ein allfälliger ergänzender Ermittlungsbedarf und die weitere Vorgehensweise geklärt werden können (S 9, 2. Absatz).

Ad Punkt IV. Staatsanwaltschaftliche Erledigung

Laut Erlass (S 10) ist darauf zu achten, dass die Gründe für die Einstellung in den Einstellungsverständigungen an das Opfer und in allfälligen Einstellungs begründungen möglichst sensibel formuliert werden. Aus Sicht der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle sind als Folge des Erlasses kaum Veränderungen in den Formulierungen wahrzunehmen. Auch die Wendung „Aussage gegen Aussage“ ist nach wie vor häufig in Einstellungen bzw Einstellungs begründungen zu finden.

Bezüglich der ebenfalls auf Seite 10 genannten Kontraindikation des Tauschgleichs gemäß § 204 StPO in Fällen des § 107a StGB wird angeregt, diese Kontraindikation auch in Bezug auf Fälle des § 107b StGB und auf Fälle schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung) erlassmäßig festzuhalten.

Wie der Erlass festhält (S 10, Abs 4) halten auch die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung der Straftat unter Bestimmung einer Probezeit nur im Zusammenhang mit Weisungen und gegebenenfalls

⁸ BGBl I 2019/105.

⁹ § 22 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl I 2019/105.

¹⁰ Im englischen Originaltext zu finden: Third-party intervention in Kurt vs. Austria, Application no. 62903/15, Stellungnahme des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs vom 03.02.2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/>.

unter Anordnung von Bewährungshilfe für sinnvoll. Insgesamt zeigen die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle, dass Opfern, denen vor dem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme iSd § 206 zu geben ist, dieses Recht real selten eingeräumt wird, eventuell deshalb, weil der Passus im Gesetz, „*soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte ... geboten erscheint*“ einen weiten Spielraum lässt.¹¹ Ohne das Recht zur Stellungnahme können aber seitens des Opfers keine Weisungen angeregt werden. Diesbezüglich dürfte nach wie vor das Bewusstsein fehlen, wie wichtig passgenaue Weisungen für Opfer im Rahmen der Sicherheitsplanung sind.

In Bezug auf gelindere Mittel statt Verhängung von Untersuchungshaft (S 14 Abs 3 ff) weisen die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle darauf hin, dass das Gelöbnis, ein angeordnetes Betretungs- und Annäherungsverbot nach § 38a SPG nicht zu übertreten bzw eine bestimmte Wohnung nicht zu betreten, als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung von Untersuchungshaft zum Schutz hochgefährdeter Opfer nicht ausreicht, um schwerste Gewalt und/oder Tötungsdelikte zu verhindern.¹²

Graz, am 4. Dezember 2020

Marina Sorgo, MA

Vorsitzende des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs

¹¹ Dazu und zu weiteren Problemen in diesem Zusammenhang vgl Punkt 2.16 der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/>.

¹² Vgl hierzu näher Punkt 2.12. der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/>; *Hojas, Femizide in Österreich – Maßnahmen zur Verhütung*, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg), *Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen* (2017) 95 ff; *Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen* (2018) § 38a SPG Rz 12.